



## Sächsische Landestierärztekammer

### Merkblatt

#### für die Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten

zur Information von Interessenten, Auszubildenden und ausbildenden Tierärzten

Körperschaft  
des öffentlichen  
Rechts

Schützenhöhe 16  
01099 Dresden

Telefon: 0351/ 826 72 00  
Telefax: 0351/ 826 72 02

E-Mail:  
info@tieraerztekammer-sachsen.de

Internet:  
www.tieraerztekammer-sachsen.de

Stichwort	Bemerkungen	gesetzliche Grundlagen
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Zugangsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Schulausbildung.	
<b>Ausbildungsdauer</b>	Die Ausbildung beträgt <b>3 Jahre</b> . <b>Ausbildungsbeginn</b> ist der <b>1. August</b> eines Jahres.  Bei <u>Ausbildungsbeginn nach dem 1. September bis max. 30. November</u> ist eine reguläre Zulassung zur Abschlussprüfung drei Jahre später nicht möglich, sondern erst zum nächsten Prüfungstermin im Winter. Wenn die Auszubildenden bestimmte Voraussetzungen erfüllen, kann die Ausbildungszeit jedoch verkürzt werden. Besteht der/die Auszubildende <u>vor Ablauf</u> der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, <b>so endet das Berufsausbildungsverhältnis am Tage der bestandenen Abschlussprüfung</b> .	§ 2 TFA-VO <sup>1</sup> § 8 Abs. 1, § 43 Abs. 1 BBiG <sup>2</sup> Beschluss des Berufsbildungsausschusses „Medizinische Fachangestellte“ § 21 Abs. 2 BBiG
<b>Ausbildungsplatz</b>	➡ <b>Grundsätzlich hat jeder niedergelassene Tierarzt die Möglichkeit, eine/n Tiermedizinische/n Fachangestellte/n auszubilden.</b> Der ausbildende Tierarzt muss jedoch sicherstellen, dass die nach der Ausbildungsordnung geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können. Dies ist u. U., zum Beispiel im Labor- oder Groß- und Kleintierbereich auch extern möglich. ➡ <b>Praxen, die erstmals ausbilden,</b> haben darzulegen, dass die im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte und -ziele vermittelt werden können. Die Kammer behält sich vor, im Zweifelsfalle eine Prüfung der Praxis vorzunehmen. In jeder Praxis ist zur Sicherung der Qualität der Ausbildung folgender <b>Personalschlüssel</b> zur Ausbildung erforderlich: 1 Azubi: 1 Tierarzt plus 1 Tierarztshelfer / Tiermedizinischer Fachangestellter oder 1 gleichgestellte Fachkraft: • Veterinäringenieur • Arzthelfer • Medizinischer Fachangestellter • Veterinärmedizinisch-technischer Assistent • Wer mindestens 6 Jahre in dem Beruf als ungelernter Tierarztshelfer in einer tierärztlichen Einrichtung tätig gewesen ist. Werden diese personellen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Ausbildung nur nach Antrag auf Ausnahmegenehmigung und folgenden Beschluss des Vorstandes der Sächsischen Landestierärztekammer möglich.	Beschluss des Berufsbildungsausschusses „Medizinische Fachangestellte“  § 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG
<b>Ausbildungsvertrag</b>	Der <b>Berufsausbildungsvertrag</b> wird seitens des ausbildungsbereiten Tierarztes von der Sächsischen Landestierärztekammer angefordert und ist spätestens mit Beginn der Ausbildung in 3facher Ausfertigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit den Anlagen 1-4, den weiteren personenbezogenen Mitteilungen und ggf. mit der Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. § 32 JArb-SchG <sup>3</sup> zur Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis an die Kammer zu senden. <b>Hinweis:</b> Ausländische Arbeitnehmer dürfen ohne Arbeitserlaubnis nicht beschäftigt werden. Dies gilt auch für Ausbildungsverhältnisse. Nähere Auskünfte erteilen die Arbeitsämter. ➡ Hinsichtlich Arbeitszeiten, Ausbildungsvergütung, sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, Urlaubsanspruch, usw. beachten Sie bitte den gültigen Mantel- und Gehaltstarifvertrag, dessen Anwendung empfohlen wird. Ansonsten finden die allgemeinen gesetzlichen Regelungen Anwendung.	§ 10 BBiG

<sup>1</sup> Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA-VO)

<sup>2</sup> Berufsbildungsgesetz (BBiG)

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend – Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Stichwort	Bemerkungen	gesetzliche Grundlagen
<b>Probezeit</b>	Die Probezeit beträgt mindestens einen Monat und <b>höchstens 4 Monate</b> .	§ 20 BBiG
<b>Besondere Bestimmungen des Jugendschutzes</b>  (betrifft Auszubildende zwischen 15 und 18 Jahren)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>max. tägliche Arbeitszeit: 8 Stunden</b>, Überstunden sind nicht zulässig</li> <li>• <b>max. wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden</b>, Überstunden sind nicht zulässig</li> <li>• Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.</li> <li>• <b>Pausen:</b> Nach 4½ Stunden Arbeitszeit: mindestens 30 Minuten. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: mindestens 60 Minuten. Keine Pause darf kürzer als 15 Minuten sein. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage (frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit) gewährt werden. Die Ruhepause darf nur dann in den Arbeitsräumen verbracht werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.</li> <li>• <b>Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit</b> dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer <b>ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden</b> beschäftigt werden.</li> <li>• Beginn der Arbeitszeit <b>frühestens 6 Uhr; Ende spätestens 20 Uhr</b>.</li> <li>• <b>Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden</b>.</li> <li>• <b>Samstags- und Sonntagsarbeit ist nur im Rahmen eines tierärztlichen Notdienstes zulässig</b>. Mindestens zwei Samstage/Sonntage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben. Werden Jugendliche am Samstag/Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.</li> <li>• <b>Urlaub:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mind. <b>30 Werktage</b>, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,</li> <li>- mind. <b>27 Werktage</b>, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,</li> <li>- mind. <b>25 Werktage</b>, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.</li> </ul> </li> <li>• Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate <b>ärztlich untersucht</b> worden sind und dem Arbeitgeber eine <b>diesbezügliche Bescheinigung</b> vorgelegt haben.</li> <li>• Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber eine Bescheinigung eines Arztes über die <b>erste Nachuntersuchung</b>, die nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, vorlegen zu lassen.</li> <li>• Arbeitgeber, die regelmäßig einen Jugendlichen beschäftigen, haben einen <b>Abdruck dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde</b> an geeigneter Stelle in der Praxis zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.</li> <li>• Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb (in der Praxis) anzubringen.</li> </ul>	§ 8 JArbSchG <sup>3</sup> § 5 Berufsausbildungsvertrag  § 11 JArbSchG  § 13 JArbSchG  § 14 JArbSchG  § 15 JArbSchG  § 16, 17 JArbSchG  § 19 JArbSchG  § 32 JArbSchG  § 33 JArbSchG  § 47 JArbSchG  § 48 JArbSchG
<b>AU-Krankschreibung</b>	Auszubildende sind verpflichtet, beim Fernbleiben von der Praxis oder vom Berufsschulunterricht dem Auszubildenden <b>unverzüglich unter Angabe von Gründen</b> Nachricht zu geben. ☞ Bei einer <b>Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen</b> muss spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorgelegt werden.	§ 3 Nr. k Berufsausbildungsvertrag

Stichwort	Bemerkungen	gesetzliche Grundlagen
<b>Beendigung des Ausbildungsverhältnisses</b>	<p><b>Während der Probezeit</b> kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Begründung und Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden.</p> <p><b>Nach der Probezeit</b> kann das Ausbildungsverhältnis nur <u>aus wichtigem Grund</u> ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Von den Auszubildenden kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen beendet werden, wenn sie die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten aufgeben oder sich für eine andere Berufsausbildung entscheiden.</p> <p>☞ Die Kündigung muss in jedem Fall <b>schriftlich</b> erfolgen. Nach der Probezeit ist die <b>Angabe der Kündigungsgründe</b> unabdingbar.</p>	<p>§ 22 Abs. 1 BBiG</p> <p>§ 22 Abs. 2 BBiG</p> <p>§ 22 Abs. 3 BBiG (siehe auch § 7 Berufsausbildungsvertrag)</p>
<b>Urlaub</b>	<p>☞ Maßgeblich sind die Bestimmungen des Ausbildungsvertrages.</p> <p><b>Urlaub ist in der Zeit der Berufsschulferien zu gewähren und zu nehmen.</b></p> <p>Der jährliche Urlaub beträgt <b>mindestens 24 Werktage</b>.</p> <p>Bei Anwendung des <b>Manteltarifvertrages</b> ist der dort festgeschriebene Urlaubsanspruch zu gewähren.</p> <p>Bei Jugendlichen ist der Urlaub gemäß <b>Jugendarbeitsschutzgesetz</b> zu gewähren.</p>	<p>§ 6 Berufsausbildungsvertrag</p> <p>§ 3 Bundesurlaubsgesetz</p> <p>§ 19 JArbSchG</p>
<b>Berufsschule</b>	<p>Ausbildende haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen.</p> <p>Der ausbildende Tierarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung zur Berufsschule unverzüglich erfolgt. Er hat den Auszubildenden für den Besuch der Berufsschule die erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten. Auszubildende besuchen vom 1. bis zum 3. Ausbildungsjahr die</p> <p>☞ <b>Ruth-Pfau-Schule, Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig, Gesundheit und Soziales, Schönauer Str. 160, 04207 Leipzig (Tel. 0341 426 41 10, <a href="http://www.ruth-pfau-schule.de">www.ruth-pfau-schule.de</a>).</b></p> <p>Vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht dürfen die Berufsschulpflichtigen nicht mehr in der Praxis beschäftigt werden.</p> <p>An einem Berufsschultag pro Woche mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von je mindestens 45 Minuten dürfen <b>Jugendliche</b> nicht noch zusätzlich in der Praxis beschäftigt werden. An einem solchen Berufsschultag wird die Arbeitszeit mit 8 Stunden berechnet. Im Übrigen wird auf die Arbeitszeit die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen angerechnet.</p> <p>Das Freistellen vom Berufsschulunterricht durch den Tierarzt aus praxisbedingten Gründen ist grundsätzlich nicht statthaft. In Notfällen kann die Auszubildende auf vorherigen <u>Antrag</u> bei der Schule vom Berufsschulunterricht befreit werden. Der versäumte Unterricht muss in der Regel nachgeholt werden.</p> <p>Die <b>Unterrichtsfächer und Lernfelder</b> entnehmen Sie bitte der o. g. Homepage der Ruth-Pfau-Schule unter der Rubrik Bildungsgänge/Berufsschule/Tiermedizinischer Fachangestellter.</p> <p>Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat der Sächsischen Landestierärztekammer mitgeteilt, dass <b>ab dem Schuljahr 2019/2020 die Beschulung der Auszubildenden Tiermedizinischen Fachangestellten auf Blockform umgestellt wird.</b></p>	<p>§ 15 BBiG, §§ 9, 10 JArbSchG</p> <p>§ 9 JArbSchG</p> <p>Schulordnung Berufsschule § 17 Abs. 4</p>
<b>Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel</b>	<p>Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel entnehmen Sie bitte der <b>TFA-VO</b> und dem</p> <p>☞ <b>Ausbildungsrahmenplan</b> (Anlage 1 und 2 TFA-VO). Unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes hat der ausbildende Tierarzt einen ☞ <b>Ausbildungsplan</b> zu erstellen. Eine Kopiervorlage erhält der ausbildende Tierarzt nach Eintragung der Berufsausbildungsvertrages im Verzeichnis der Sächsischen Landestierärztekammer. Der betriebliche Ausbildungsplan kann von der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes abweichen, sofern betriebliche Belange dies erfordern.</p>	<p>§§ 4, 5, 6 TFA-VO</p> <p>Ausbildungsrahmenplan (Anlagen zu § 5 TFA-VO)</p>
<b>Berichtsheft</b>	<p>Während der Ausbildungszeit haben Auszubildende einen ☞ <b>schriftlichen Ausbildungsnachweis</b> (Berichtsheft) zu führen. Das Berichtsheft ist dem ausbildenden Tierarzt regelmäßig vorzulegen und von diesem abzuzeichnen. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis <b>während</b> der Ausbildungszeit zu führen.</p> <p>☞ Das <b>ordnungsgemäße Führen des Berichtsheftes</b> ist <b>Voraussetzung für die Teilnahme an der Zwischenprüfung und Zulassung zur Abschlussprüfung</b>. Das Berichtsheft ist bei der Kammer auf Verlangen vorzulegen. Es wird nach Prüfung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses zurückgereicht.</p>	<p>§ 7 TFA-VO</p>

Stichwort	Bemerkungen	gesetzliche Grundlagen
<b>Zwischenprüfung</b>	<p>Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Zwischenprüfung findet vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres statt und erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff.</p> <p>Prüfungsgebiete sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführen von Hygienemaßnahmen,</li> <li>• Schutzmaßnahmen vor Infektionskrankheiten und Tierseuchen,</li> <li>• Erste Hilfe beim Menschen,</li> <li>• Materialbeschaffung und -verwaltung,</li> <li>• Information und Datenschutz.</li> </ul> <p>Gegenstand der Zwischenprüfung ist der praktische und theoretische Ausbildungsstand, um Mängel in der Ausbildung rechtzeitig zu erkennen, so dass ein Ausgleich noch bis zur Abschlussprüfung erreicht werden kann. Der Termin der Zwischenprüfung wird rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>☞ Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.</p>	§ 8 TFA-VO
<b>Vorzeitige Abschlussprüfung</b>	<p>Auszubildende und Umschüler/innen des 3. Ausbildungsjahres können einen Antrag auf <b>vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung</b> nach Anhören des ausbildenden Tierarztes und der Berufsschule stellen.</p> <p>Als Maßstäbe für die Einzelfallentscheidung sind festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Tierarztpraxis</li> <li>• gute Lernmotivation und Lernergebnisse mit Notendurchschnitt bis 2,0 in der Berufsschule</li> <li>• mindestens befriedigende Note in der Zwischenprüfung.</li> </ul> <p>Die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes und des im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoffes müssen dabei vollständig anwendungsbereit sein.</p>	<p>§ 45 Abs. 1 BBiG</p> <p>Beschluss des Berufsbildungsausschusses „Medizinische Fachangestellte“</p>
<b>Verkürzung der Ausbildungszeit</b>	<p>Auf <b>gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden</b> hat die Sächsische Landestierärztekammer als zuständige Stelle die <b>Ausbildungszeit bereits zu Beginn der Ausbildung zu kürzen</b>, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.</p> <p>Außerdem ist <b>bei besonders guten Leistungen eine vorzeitige Abschlussprüfung</b> (s. o.) möglich. Hierbei beträgt die maximal mögliche Ausbildungsverkürzung 6 Monate.</p>	<p>§ 7 BBiG § 8 Abs. 1 BBiG</p> <p>§ 45 Abs. 1 BBiG</p>
<b>Abschlussprüfung</b>	<p>In der Regel finden zwei Abschlussprüfungstermine pro Jahr statt (Sommer und Winter).</p> <p>Zur Abschlussprüfung wird <b>zugelassen</b>:</p> <p>☞ wer die <b>Ausbildungszeit zurückgelegt hat</b> oder wessen <b>Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet</b>, wer des Weiteren an der <b>Zwischenprüfung</b> teilgenommen und ein <b>Berichtsheft</b> geführt hat.</p> <p>An dieser Stelle wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Ausfallzeiten von Auszubildenden (z. B. längere Krankheit) der Kammer mitzuteilen sind, damit geprüft werden kann, ob die Mindestausbildungszeit sichergestellt ist bzw. die Zulassung dennoch ausgesprochen werden kann.</p> <p>Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der <b>schriftliche Teil</b> der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandlungsassistenten,</li> <li>• Betriebsorganisation und -verwaltung,</li> <li>• Infektionskrankheiten und Seuchenschutz,</li> <li>• Strahlenschutz in der Tierheilkunde sowie</li> <li>• Wirtschafts- und Sozialkunde.</li> </ul> <p>Im <b>praktischen Teil</b> der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren.</p>	<p>§ 43 Abs. 1 BBiG</p> <p>9 Abs. 3 Satz 1 TFA-VO</p> <p>§ 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TFA-VO</p>
<b>Verlängerung der Ausbildungszeit</b>	<p>In <b>Ausnahmefällen</b> (☞ längere Krankheit, Ausfall der Ausbildung aus betrieblichen Gründen) kann die Sächsische Landestierärztekammer die Ausbildungszeit auf Antrag Auszubildender verlängern, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung sind die Auszubildenden zu hören. Bei <b>Nichtbestehen der Abschlussprüfung</b> verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.</p>	<p>§ 8 Abs. 2 BBiG</p> <p>§ 21 Abs. 3 BBiG</p>
<b>Ende der Ausbildung</b>	<p>Findet die Abschlussprüfung vor dem im Berufsbildungsvertrag festgelegten Ende der Ausbildungszeit statt und wird sie von der Auszubildenden bestanden, so</p> <p>☞ endet das Ausbildungsverhältnis <b>mit Bestehen der Abschlussprüfung</b>. Vom folgenden Tag an besteht Anspruch auf das Gehalt einer ausgebildeten Tiermedizinischen Fachangestellten.</p>	§ 21 BBiG